



Kittsee, am 21.03.2024

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kittsee vom 20.03.2024 über die Ausschreibung einer

### GEBÜHR FÜR DIE BENÜTZUNG DER ABFALLSAMMELSTELLE

Gemäß § 66 vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBL. Nr. 10/1994 idgF., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024– FAG 2024, BGBl.Nr. 168/2023 idgF. wird verordnet:

#### § 1

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Kittsee wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die kostenlose Übernahme ist auf **Haushaltsmengen** beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw.).

#### § 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer von Wohnungen der im Pflichtbereich gemäß dem Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

### § 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten, die am Stichtag mit der Adresse auf einem Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Die Anzahl der Wohneinheiten ergibt sich aus dem Bauakt, dem Meldewesen oder sonst der Gemeinde bekannten Umstände, die auf mehrere Wohneinheiten zurückzuführen lässt.
- (3) Stichtag ist der erste Tag des Quartals, ab dem die Pflicht für eine Abgabenvorschreibung (Grundsteuer, Kanal,...) entsteht.

### § 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 32,00 Euro pro vorhandener Wohneinheit festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten nach § 3 leg. cit. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesem Betrag bereits enthalten.

### § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.04.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Hornek



Angeschlagen: 21.03.2024

Abgenommen: 10.04.2024